



HANDREICHUNG

zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät

Das Thema Teilnahmeobliegenheiten in Lehrveranstaltungen führt bei Lehrenden wie Studierenden immer wieder zu Unsicherheiten und Nachfragen. Studiendekanat und Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät haben dies zum Anlass genommen, die einschlägigen Regelungen und die Handhabungen, die in vielen Diskussionen mit allen Statusgruppen entwickelt wurden, in dieser Handreichung zusammenzufassen. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform hat am 22. Januar 2018 empfohlen, nach dieser Handreichung zu verfahren.

Ganz unabhängig davon, ob eine Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verpflichtend oder nicht verpflichtend ist, ist die regelmäßige Teilnahme aus Sicht der Lehrenden durch das Selbststudium kaum zu ersetzen und wird im Sinne einer hohen Qualität des Studiums und zur Sicherung der intendierten Kompetenzentwicklung dringend empfohlen. Deshalb sollte die Teilnahme der Studierenden an den eigens für sie konzipierten und aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen auch der Regelfall sein. Aus Sicht der Studierenden steigt die Teilnahmebereitschaft, wenn Lehrveranstaltungen inhaltlich und didaktisch gut konzipiert sind und die Studierenden aktiv einbezogen werden.

Eine frühzeitige Information über die Leistungserwartungen in einer Lehrveranstaltung hilft den Studierenden, den mit einer Lehrveranstaltung verbundenen Arbeitsaufwand realistisch einzuschätzen und vermeidet Auseinandersetzungen, wenn Erwartungen nicht erfüllt wurden.

Die Lehrveranstaltungen können auch genutzt werden, um sich über gegenseitige Erwartungen und konkrete Verbesserungsvorschläge im Sinne einer Weiterentwicklung der Lehr- und Lernkultur in der Philosophischen Fakultät auszutauschen.

1. Die Rechtslage

Seit dem 16. September 2014 ist in § 64 IIa HG geregelt, dass „eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen (...) als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden (darf), es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.“

Die Philosophische Fakultät hat diese Regelung des Hochschulgesetzes in § 9 der Prüfungsordnungen umgesetzt. Teilnahmeverpflichtungen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zu den Prüfungsordnungen bei den entsprechenden Lehrveranstaltungsformen ausgewiesen. Lehrende dürfen grundsätzlich darüber Buch führen, wie viele Studierende in Summe, d.h. nicht personalisiert, an einzelnen Sitzungen teilgenommen haben. Sieht der einschlägige fachspezifische Anhang zur

Prüfungsordnung eine Teilnahmeverpflichtung vor, darf eine personalisierte Anwesenheitsliste geführt werden. Die Lehrenden entscheiden in diesen Fällen, ab welchen Fehlzeiten eine Teilnahme in Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, Praktische Übungen oder vergleichbaren Veranstaltungen nicht mehr gegeben ist. In der Vergangenheit hat sich in regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen die Regelung bewährt, dass eine Abwesenheit in zwei Sitzungen noch tolerabel ist. Für den Fall der „vergleichbaren Lehrveranstaltung“ hat das zuständige Ministerium in einem Erlass vom 02. Dezember 2014 ausgeführt, dass „eine Abwesenheit von unter einem Drittel der Gesamtdauer der Lehrveranstaltung unschädlich ist“ (Rn. 34).

Für den Ausweis einer „vergleichbaren Lehrveranstaltung“ hat das zuständige Ministerium hohe Hürden aufgestellt. Das Verfahren der Feststellung, ob es sich um eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des HG handelt, wird deshalb auf Antrag einer Institutsleitung und nur bei Vorliegen bestimmter Bedingungen vom Studiendekanat eingeleitet. Da dafür eine Änderung des jeweiligen fachspezifischen Anhangs der Prüfungsordnung notwendig ist, muss eine Vielzahl von Gremien einer solchen Feststellung zustimmen.

Die Lehrenden sollen die genauen Modalitäten der Teilnahmeobligationen der konkreten Lehrveranstaltung spätestens in der ersten Sitzung eines jeden Semesters deutlich machen. Dies kann auch im Vorfeld per Email an die Studierenden mit Fixplatz oder über einen entsprechenden Eintrag in KLIPS erfolgen. Gegebenenfalls können die relevanten Informationen zur Teilnahme sowie zu Studien- und Prüfungsleistungen auch auf ILIAS hinterlegt werden.

2. Der Umgang mit Teilnahme und Belegungen in KLIPS

Ganz unabhängig von den jeweiligen Teilnahmeobligationen belegen die Studierenden die gewünschten Lehrveranstaltungen in KLIPS. Um Lehrveranstaltungsplätze effizient nutzen zu können, sollen sich Studierende, die vor Beginn der Vorlesungszeit bereits wissen, dass sie an einer Lehrveranstaltung, für die sie einen Fixplatz erhalten haben, doch nicht teilnehmen werden, selbständig und frühzeitig von dieser Lehrveranstaltung abmelden. Auch wenn die Vorlesungszeit bereits begonnen hat, sollen sich Studierende, die in einer Lehrveranstaltung nicht (weiter) bleiben möchten, von der Veranstaltung abmelden. Das ermöglicht anderen Studierenden, die die Veranstaltung besuchen möchten, nachzurücken. Studierende, die einen Fixplatz in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen erhalten haben, sich nicht selbst abgemeldet haben und bei der ersten Sitzung weder erschienen sind noch bis vor der zweiten Sitzung Kontakt mit den Lehrenden aufgenommen haben, werden durch die Lehrenden von der Teilnahmeliste gelöscht. Die Studierenden sollen in diesen Fällen vor der Entfernung aus der Teilnahmeliste per Email von den Lehrenden darüber informiert werden, dass der Fixplatz bei unentschuldigter Abwesenheit nach der zweiten Sitzung verfällt. Diese Information kann auch vor der ersten Sitzung an alle Studierenden mit Fixplatz per Email oder per Ankündigung im Feld „Inhalt“ von KLIPS¹ erfolgen. In diesem Fall verlieren Studierende bereits bei unentschuldigter Abwesenheit in der ersten Sitzung ihren Fixplatz. Dieses Vorgehen bietet sich insbesondere in sehr stark nachgefragten Lehrveranstaltungen mit langen Belegwunschlisten an. Wenn in der Lehrveranstaltung Plätze durch Abmeldung oder

¹ z.B. „Der Fixplatz verfällt, wenn Sie in der ersten Sitzung unentschuldig nicht erscheinen.“

Abwesenheit von Studierenden mit Fixplätzen frei werden, soll unter den Studierenden, die einen Teilnahmewunsch geäußert haben, in der Reihenfolge der Belegwunschliste nachgerückt werden. Erscheinen die Nachrückenden zur nächsten Sitzung ebenfalls nicht, können die Veranstaltungsplätze weiteren Studierenden auf der Belegwunschliste angeboten werden.

Studierende, die nicht auf der Teilnahmeliste stehen, können keine Studienleistungen erbringen.

3. Studienleistungen und Teilnahme

In § 15 II der Prüfungsordnungen ist geregelt, dass die Zulassung zu Prüfungen an die Erbringung von Studienleistungen geknüpft werden kann. Sofern dies der Fall ist, ist dies ebenfalls in den fachspezifischen Anhängen der Prüfungsordnungen aufgeführt. Studienleistungen ersetzen damit die ältere Diktion „aktive Teilnahme“, die mit Inkrafttreten der neueren Prüfungsordnungen obsolet geworden ist. Unter Studienleistungen werden z.B. elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate verstanden. Die Erbringung von Studienleistungen ist ausschließlich formativ, sie dient dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Studierende wie für Lehrende. Studierende sollen über ihre Studienleistungen eine Rückmeldung u.a. darüber erhalten, ob die intendierten Kompetenzen erreicht wurden und insofern eine Anmeldung zur Modulprüfung sinnvoll ist. Die Lehrenden erhalten über die Studienleistungen Rückmeldung darüber, ob die Ziele der Lehrveranstaltung von den Studierenden erreicht wurden. Da Studienleistungen auf diese Weise formativ sind, werden sie nicht benotet. Die Studierenden müssen die Studienleistungen lediglich erbringen, wobei die Studienleistung so erbracht werden muss, dass sie den Zweck, den Lernstand zu erheben, erfüllt. Ist das nicht möglich, können Lehrende die Studienleistung als nicht erbracht werten. Im Zweifelsfall muss der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Erbringung einer Studienleistung entscheiden. Es bietet sich deshalb an, die Form der Studienleistung und den Erwartungshorizont für die Erbringung zu Beginn einer Lehrveranstaltung zu definieren und möglichst auf KLIPS und/oder ILIAS zu hinterlegen. Bei Modulen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, kann die Nicht-Erbringung einer Studienleistung in einer Lehrveranstaltung dazu führen, dass trotz bestandener Modulprüfung, die im Rahmen einer zweiten Lehrveranstaltung erfolgreich abgelegt wurde, das Modul nicht abgeschlossen werden kann.

Nach Auffassung des zuständigen Ministeriums ist es auch bei nicht-regelmäßiger Teilnahme möglich, dass Studierende sich aktiv an einer Lehrveranstaltung beteiligen (Rn. 36 des o.g. Erlasses). Regelmäßige Teilnahme und aktive Teilnahme (also die Erbringung von Studienleistungen) müssen demnach differenziert betrachtet werden. In § 15 II der Prüfungsordnungen ist deshalb geregelt, dass Studierenden in Lehrveranstaltungen, die keine regelmäßige Teilnahme vorsehen, auf begründete Anfrage bei den Lehrenden innerhalb einer Frist (z.B. von ein bis zwei Wochen) eine alternative Erbringung der Studienleistungen ermöglicht werden soll, die keine regelmäßige Teilnahme voraussetzt, aber geeignet ist, den Kompetenzerwerb und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.